

2014 / September

Pädagogik und Zwang

Fachliche und rechtliche Strukturen
für verbesserte Handlungssicherheit
im pädagogischen Alltag - Sonderthema "Freiheitsentzug / - beschränkung" / Vorgehensweise im Einzelfall

Impressum

Autor
Martin Stoppel
Martin-Stoppel@gmx.de
Projekt PÄDAGOGIK UND RECHT www.paedagogikundrecht.de

1. Vorbemerkung

Auf den Punkt gebracht :

- **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, das heißt für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung verfolgt in der Regel ein pädagogisches Ziel auf der Grundlage einer zwischen Erzieher/ in und Kind/ Jugendlichen getroffenen pädagogischen Vereinbarung.
- **Freiheitsentzug** bedeutet den Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen, entgegen oder ohne dessen Willen. Dabei handelt es sich stets um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und damit der Aufsicht („Zwang“). Eine pädagogische Indikation für Freiheitsentzug gibt es nicht..
- Freiheitsentzug ist als Rahmen pädagogischen Handelns nur verantwortlich, wenn er das erforderliche, geeignete und „verhältnismäßige“ Mittel ist, um einer Selbst- oder Fremdgefährdung zu begegnen. Ist am Ende des pädagogischen Prozesses das Ziel der erforderlichen Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen und damit dessen pädagogische Erreichbarkeit, erfolgsversprechend nicht verfolgbar (Prognose), verliert Freiheitsentzug seine Eignung und ist das Aufrechterhalten rechtswidrig. Der pädagogische Prozess ist freilich erst beendet, wenn keine anderen Settings in Betracht kommen, insbesondere eine erfolglose Bezugsperson ausgewechselt wurde. Spätestens nach erfolglosem Ablauf von 6 Monaten wird aber die Beendigung des pädagogischen Prozesses zu vermuten sein.
- Fortlaufend ist nicht nur das weitere Vorliegen einer Selbst- oder Fremdgefährdung zu überprüfen (Gefährdungsprognose), vielmehr auch eine pädagogische Erfolgsprognose zu stellen. Entfällt die Gefahrenlage oder ist die pädagogische Erreichbarkeit zu verneinen, ist der Freiheitsentzug zu beenden. Über die Rücknahme des Beschlusses (§1631b BGB) entscheidet der Familienrichter..

2. Im Rahmen einer bestehenden stationären Betreuung trägt die Einrichtung im Zusammenhang mit einer „Leib- oder Lebensgefahr“ folgende Verantwortung:

- Ist ein/ e Sorgeberechtigte/ r erreichbar, kommt im Verhältnis zu freiheitsentziehender Inobhutnahme vorrangig Erziehungshilfe unter freiheitsentziehenden Bedingungen in Betracht. Kann ein/ e Sorgeberechtigte/ r die Genehmigung des Familienrichters nicht oder nicht rechtzeitig einholen, ist ein Freiheitsentzug zunächst auch ohne richterliche Genehmigung zulässig. Diese ist allerdings unverzüglich nachzuholen.
- Ist ein/ e Sorgeberechtigte/ r nicht erreichbar, bleibt nur der Weg über das Jugendamt mit Hilfe einer Inobhutnahme. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes ist dessen Notdienst zu informieren. Ist kein jugendamtlicher Notdienst eingerichtet - was problematisch ist -, hat die Einrichtung eine Entscheidung des Familiengerichts im Sinne einer „vorläufigen Unterbringung“ nach § 70 h FGG herbeizuführen.
- Ist ein/ e Sorgeberechtigte/ r nicht erreichbar und auch der Familienrichter nicht (außerhalb der Zeiten richterlichen Notdienstes, z.B. nachts), bleibt nur der Weg, bis zu einer Entscheidung des Familienrichters bzw. des Jugendamtes - Letzteres bei weiterer Unerreichbarkeit der/ des Sorgeberechtigten- vorübergehenden Freiheitsentzug eigenverantwortlich durchzuführen, soweit dieser erforderlich und „verhältnismäßig“ ist, um einer „Leib- oder Lebensgefahr“ zu begegnen. Der Richter bzw. das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren, spätestens mit Ablauf des Nachfolgetages, damit der Freiheitsentzug bestätigt wird.
- Zur Abklärung einer möglichen psychiatrischen Ursache ist ein Facharzt zu beteiligen.
- Im Falle bereits eingeleiteten Freiheitsentzuges besteht die Pflicht permanenter Prüfung, ob der Freiheitsentzug aufrechterhalten bleibt bzw. in welcher Weise er weiterhin durchgeführt wird. So besteht beispielsweise die Möglichkeit des begleiteten oder gar unbegleiteten Ausgangs, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr verantwortet werden kann. Keinesfalls zwingt der richterliche Genehmigungsbeschluss dazu, den Freiheitsentzug bis zu dessen Rücknahme aufrechtzuerhalten. Aus Praktikabilitätsgründen sollte - auch im Falle von Lockerungen- eine Rücknahme des Beschlusses erst dann initiiert werden (Antrag der/ des Sorgeberechtigten erforderlich), wenn eine endgültige Beendigung der freiheitsentziehenden Bedingungen verantwortet werden kann.

3. Isolierung und Fixierung

So genannte „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ wie **Isolierung und Fixierung**, die vorrangig kinder- und jugendpsychiatrische Bedeutung besitzen und auch nur im Unterbringungsrecht für Erwachsene benannt sind (§ 1906 Abs. 4 BGB), werden für Minderjährige im BGB nicht angesprochen, fallen aber als besonders intensive Maßnahmen des Freiheitsentzuges selbstverständlich unter den richterlichen Genehmigungsvorbehalt des § 1631 b. Eine analoge Anwendung des § 1906 IV BGB auf Minderjährige kommt jedenfalls nicht in Betracht.

Aufgrund der Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB durch das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ sind „entwürdigende Maßnahmen“ in der Erziehung unzulässig, worunter unter Anderem Isolierung und Fixierung fallen. Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn z.B. der Einschluss in einem Raum ausnahmsweise aus Gründen der Aufsicht erforderlich und die notwendige Beobachtung sichergestellt ist.

Isolierungen sind also nur als „Zwang“ im Sinne der Gefahrenabwehr denkbar, das heißt als Instrument zivilrechtlicher Aufsichtspflicht.

Fixierungen sind im Übrigen in zweierlei Form vorstellbar:

- **Als begleitend in der Jugendhilfe praktiziertes, ärztlich angeordnetes medizinisches Instrument der Kinder- und Jugendpsychiatrie**, das heißt als Maßnahme, die erforderlich ist, um eine psychiatrische Behandlung durchzuführen. Es besteht dann - neben der Jugendhilfe eine begleitende (intercurrente) medizinische Leistung. Zusätzlich bedarf es in diesen Fällen der Wahrnehmung einer fachgerechten fortlaufenden Überwachung und Dokumentation. In der Regel ist allerdings eine psychiatrisch indizierte Fixierung in einer Jugendhilfeeinrichtung ausgeschlossen, stattdessen ein stationärer Krankenhausaufenthalt angezeigt.
- **Als Fesselung zur Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung (ohne psychiatrische Indikation).** In der Jugendhilfe ist freilich keine Situation denkbar, die eine solche Maßnahme erforderlich macht. Durch Eigen- oder Fremdgefährdung bedingten Aufsichtspflichten kann durch andere Maßnahmen begegnet werden, die weniger intensiv in Rechte des Kindes/Jugendlichen eingreifen. Denkbar sind Fesselungen allenfalls im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bei durch Behinderung bedingter Eigen- oder Fremdgefährdung. Auch hier wird freilich eine ärztliche Anordnung und fortlaufende Überwachung zu fordern sein.

Bei Fixierungen/ Fesselungen greift der Genehmigungsvorbehalt des Familiennrichters nach § 1631b BGB nur bei Vorliegen eines Freiheitsentzugs, nicht bei Freiheitsbeschränkung.

Bei Fixierungen/ Fesselungen ist also zu prüfen, ob lediglich eine nicht genehmigungspflichtige Freiheitsbeschränkung vorliegt, das heißt ein nur kurzfristiger Ausschluss der Bewegungsfreiheit (maximal wenige Stunden). Wird z.B. ein Kind mittels Bettgurt („Segofixgurt“) über Nacht fixiert, liegt Freiheitsentzug vor. Dies ist zu verneinen, wenn der Gurt lediglich für wenige Stunden angelegt ist. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die nach § 1631b BGB für die Genehmigung zuständigen Familienrichter diese Rechtsauffassung nicht immer teilen, vielmehr auf Grund ihrer richterlichen Freiheit durchaus auch anders entscheiden, z.B. den über Nacht angelegten Gurt für nicht genehmigungspflichtig erachten. Gleichwohl vertritt das Landesjugendamt in seiner Funktion des Minderjährigenschutzes die vorbeschriebene restriktive Rechtsmeinung. Zusätzlich ist für die Frage, ob Freiheitsentzug vorliegt, entscheidend, ob die betreffende Person zur Fortbewegung in der Lage ist. So liegt z.B. kein Freiheitsentzug vor und ist folglich keine richterliche Genehmigung erforderlich, wenn ein entsprechend behindertes Kind über Nacht fixiert wird, um es daran zu hindern, aus dem Bett zu fallen.

4. Freiheitsbeschränkende pädagogische Konzepte

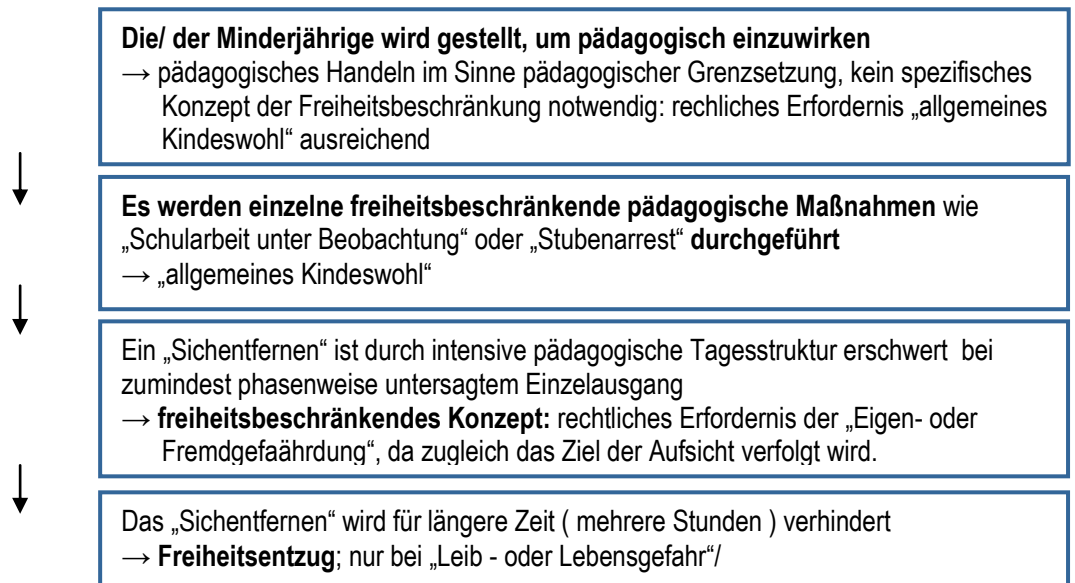
In bestimmten Intensivgruppen und individualpädagogischen Angeboten werden auf der Grundlage von Betreuungsvereinbarungen mit Sorgeberechtigten und einsichtsfähigen Minderjährigen Formen der Freiheitsbeschränkung pädagogisch verantwortet. Derartige Konzepte beinhalten folglich das Einverständnis mit einem die persönliche Freiheit einschränkenden Setting. Dieses manifestiert sich in intensiver pädagogischer Betreuung, verbunden mit verstärkter Aufsicht: durch zeitweiligen Verschluss der Gruppentür (kürzerer Zeitraum/ wenige Stunden) oder aber dadurch, dass ein „Sichentfernen“ erschwert ist, z.B. aufgrund der Lage oder des örtlichen Settings des Jugendhilfeangebots. Wichtig ist, dass der unter juristischem Aspekt bestehende Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit zum Bestandteil einer pädagogischen Vereinbarung wird, welche die Grundbereitschaft der/ des Minderjährigen, sich auf einen solch grenzsetzenden Rahmen einzulassen, beinhaltet. Gegenüber sonstigen Intensivgruppen besteht insoweit ein Unterschied.

Freiheitsbeschränkende Konzepte beinhalten damit neben ihrer pädagogischen Zielrichtung Ansätze der Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufsichtsverantwortung, sodass für die Aufnahme und den Verbleib in der Gruppe eine „Eigen- oder Fremdgefahr“ vorliegen muss.

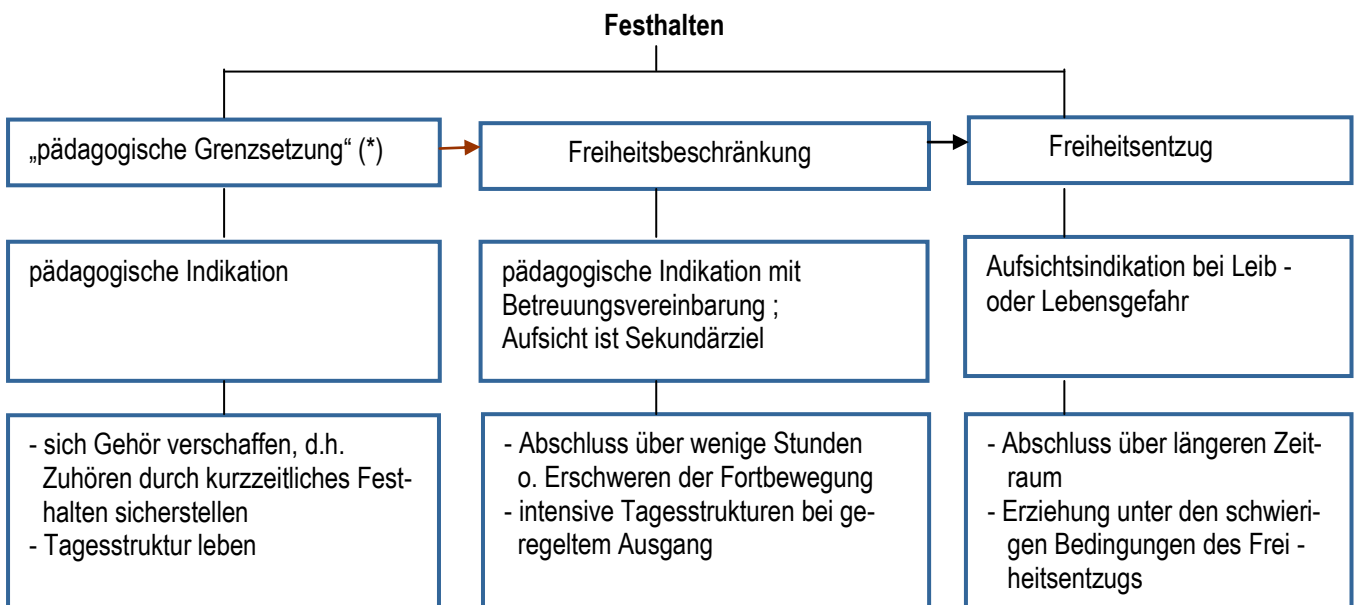
Folgende Mindeststandards sind relevant:

- Die Gesetze sind zu beachten, das heißt die „Eigen- oder Fremdgefahr“ in Bezug auf die Aufsichtsziele.
- **Um freiheitsentziehende Bedingungen zu vermeiden oder aber diesen entgegen zu wirken, ist das Konzept mit intensiven pädagogischen Grenzsetzungen verbunden**, z.B. dem Druck, dass ein „Sichentfernen“ zum Abbruch der Erziehungshilfe führt oder - im Falle einer Betreuung nach § 71 Abs. 2 JGG - zur Untersuchungshaft.
- Aufgrund des SGB VIII- Paradigmas der Freiwilligkeit sind im Rahmen pädagogischer Betreuungsvereinbarungen **Einverständniserklärungen der/ des Sorgeberechtigten und - falls dessen „natürliche Einsichtsfähigkeit“ vorliegt- der/ des Minderjährigen** einzuholen. Die entsprechende „Freiwilligkeitserklärung“ ist durch die/ den Sorgeberechtigte/ n und die/ den einsichtsfähige/n Minderjährige/n zu unterschreiben. In der Erklärung wird auf die Widerrufsmöglichkeit hingewiesen.
- **Im Konzept ist sichergestellt, dass im Betreuungsablauf die Grenze zum Freiheitsentzug nicht überschritten wird.** Im Einzelfall wegen „Leib- oder Lebensgefahr“ ausnahmsweise erforderliche, freiheitsentziehende Bedingungen bedürfen eindeutiger Transparenz, insbesondere einer richterlichen Genehmigung.
- **Das Konzept sieht vor, welche pädagogischen Mittel ergriffen werden, wenn die/ der Minderjährige die Betreuungsvereinbarung und damit sein Einverständnis widerrufen will und wie aufsichtlich reagiert wird:** Unter pädagogischen Aspekten bedarf es umfassender Zuwendung und Überzeugung, z.B. des Begleitens und eindringlichen Einwirkens für den Fall des „Sichentfernens“.

Gegenüber anderen Intensivgruppen unterscheiden sich solche mit freiheitsbeschränkendem Konzept dadurch, dass Ausgang ohne Begleitung für eine bestimmte Betreuungsphase ausgeschlossen ist und neben pädagogischem Primärziel auch Aufsicht wahrgenommen wird. Unter Bezug auf die Rechtmäßigkeit ist folgende Abstufung interessant:



Am Beispiel des Festhaltens kann die Bedeutung der Dialektik „Pädagogik und Zwang“ erneut verdeutlicht werden, handelt es sich insoweit doch auch um Grenzsituationen pädagogischen Verhaltens, die einer grundlegenden Transparenz bedürfen: zur Sicherung der Kindesrechte und zur Festigung der Handlungssicherheit verantwortlich handelnder Pädagogen/ innen.



(*) **Pädagogische Grenzsetzungen** sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete Erziehungsmaßnahmen im Rahmen „allgemeinen Kindeswohls“ (Zwang im allgemeinen Sprachgebrauch): als verbale Grenzsetzung, z.B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils, oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z.B. um Einsicht herzustellen.

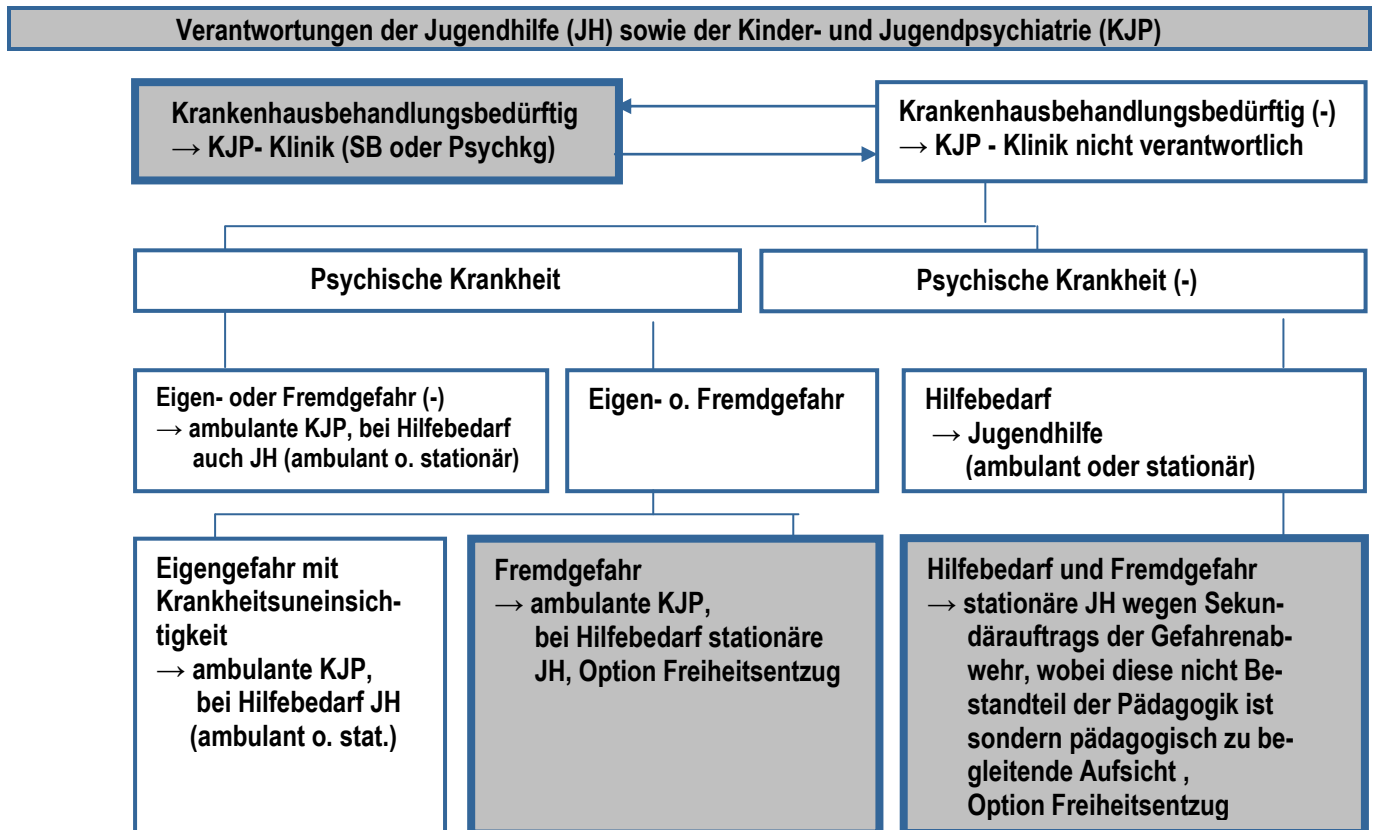
Es muss darauf hinzuweisen, dass aufgrund notwendiger „natürlicher Einsichtsfähigkeit“ der/ s Minderjährigen und jederzeitiger Widerrufbarkeit derartiger Erklärungen in der Praxis Probleme entstehen können. Allerdings gilt auch: Das Einverständnis mit einem die persönliche Freiheit beschränkenden Setting kann pädagogisch sinnvoll sein, wenn dadurch Freiheitsentzug vermieden wird. Derartige Konzepte müssen allerdings mit intensiven pädagogischen Grenzsetzungen verbunden sein, z.B. dem Druck, dass ein „Sichentfernen“ zum Abbruch der Erziehungshilfe führt oder - im Falle einer Betreuung nach § 71 Abs. 2 JGG - zur Untersuchungshaft. Das Konzept sollte auch vorsehen, welche pädagogischen Mittel ergriffen werden, wenn die/ der Minderjährige die Betreuungsvereinbarung tatsächlich widerruft. Z.B. wird es in einem derartigen Fall darauf ankommen, verstärkt zusätzliche Regeln vorzusehen, wenn eine pädagogische Vereinbarung nicht mehr Bestand hat und notfalls über die Mechanismen des § 34 StGB bei Gefahr für ein höherrangiges Rechtsgut aufsichtlich zu reagieren. Ohnehin bedarf es umfassender pädagogischer Zuwendung und Überzeugung, z.B. des Begleitens und eindringlichen Einwirkens für den Fall des „Sichentfernehmens“, darüber hinaus eines spezifischen personalen Aufsichtsstandards.

Durch ein solches Konzept würde einem eventuellen Widerruf der Freiwilligkeit gegengesteuert bzw. begegnet, mithin eine gewisse Verlässlichkeit hergestellt, sodass es jedenfalls einem durch Unterschrift formalisierten freiwilligen Freiheitsentzug vorzuziehen ist. Im letzteren Fall würde der einsichtsfähige Minderjährige - ähnlich wie in der Psychiatrie - per Vordruck sein Einverständnis zu einem „geschlossenen Setting“ erklären. Der Vorteil einer pädagogisch vereinbarten Freiwilligkeit - im vorbeschriebenen Sinn in ein Konzept eingebunden - liegt darin, dass durch intensive Formen der Zuwendung und mittels pädagogischen Drucks ein Zustand stabilisiert wird, der Freiheitsentzug erübrigt.

Es ist zu empfehlen, sonstige Intensivangebote, insbesondere unter freiheitsbeschränkenden Bedingungen, dem Freiheitsentzug vorzuziehen, sofern damit der Aufsichtspflicht in ausreichender Weise entsprochen werden kann. Allerdings öffnen z.B. freiheitsbeschränkende Konzepte die Gefahr der fehlenden Transparenz, kann doch die Grenze zum Freiheitsentzug im Einzelfall unüberprüfbar überschritten werden, das heißt ein „Sichentfernen“ entgegen dem Konzept nicht nur erschwert sondern ausgeschlossen sein.

5. Aufgabenteilung zwischen Jugendhilfe und Kinder- und jugendpsychiatrie

Die Verantwortung der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) beinhaltet Aufnahmen bei Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit (KHB) nach § 39 SGB V, verbunden mit einer Aufnahmepflicht nach § 2 Krankenhausgesetz NW. Es geht um das Heilen, Bessern oder Lindern einer psychiatrischen Krankheit bzw. darum, eine Verschlechterung der psychiatrischen Krankheit zu verhindern, sofern die Krankenhausaufnahme erforderlich ist (stationäre Behandlung). Die Verantwortung der Jugendhilfeeinrichtungen weist die Durchführungsverantwortung im Rahmen der Erziehungshilfe aus (§§ 27 ff SGB VIII), bei Freiheitsentzug nach entsprechender Anordnung des Sorgeberechtigten mit Genehmigung des Familienrichters (§1631b BGB), sofern nicht wegen Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit (§ 39 SGB V) die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) verantwortlich ist.



Bei Verlegungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist wie folgt zu verfahren:

- **Feststellen von Verhaltensauffälligkeiten in der Einrichtung:**
 - Ärztliche Überweisung in eine Klinik/ Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- **Eingangsuntersuchung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie:**
 - **Aufnahme bei festgestellter stationärer Behandlungsbedürftigkeit**

Nach den Krankenhausgesetzen sind Kliniken - im Unterschied zu Einrichtungen der Jugendhilfe - zur Aufnahme verpflichtet, wenn eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit festgestellt wird (siehe oben), das Krankheitsbild dem Angebotsspektrum des Krankenhauses entspricht („qualitative Leistungsfähigkeit“) und freie Bettenkapazität vorhanden ist („quantitative Leistungsfähigkeit“). Bei Notaufnahmen (Vitalindikation oder Gefahr einer erheblichen Gesundheitsgefahr) entfällt das Kriterium der „quantitativen Leistungsfähigkeit“.

Bemerkung:

Angesichts der fehlenden Aufnahmeverpflichtung der Jugendhilfe empfiehlt es sich, im Zeitpunkt einer Verlegung in die Jugendpsychiatrie eine „Rücknahmeverpflichtung“ für die Zeit der Beendigung des Krankenhausaufenthalts zu vereinbaren. Dadurch werden im Interesse des Kindes/ Jugendlichen unnötige Zuständigkeitsfragen vermieden, die eine nachfolgende bedarfsgerechte Betreuung behindern. Bei „Rückkehr“ des Kindes/ Jugendlichen in die Jugendhilfeeinrichtung stellt sich - bei weiterer psychiatrischer Krankheit - deren Verantwortung als ambulante Krankenhilfe dar.

- **oder Ablehnung der Aufnahme bei fehlender stationärer Behandlungsbedürftigkeit bzw. fehlender Leistungsfähigkeit des psychiatrischen Krankenhauses.**

Freiheitsentziehende Unterbringungen nach Landesunterbringungsgesetz (PsychKG NW) beinhalten im Unterschied zu richterlichen Genehmigungen nach § 1631 b BGB richterliche Anordnungen. Sie kommen nur in Betracht, „wenn durch krankheitsbedingtes Verhalten gegenwärtig eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer besteht, die nicht anders abgewendet werden kann“ (§ 11 PsychKG NW).

Aufgrund der Nachrangigkeit gegenüber Unterbringungen nach § 1631b BGB und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) gilt im übrigen, dass PsychKG- Unterbringungen nur denkbar sind:

- außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes bzw. bei Fehlen eines jugendamtlichen Notdienstes
- bei gleichzeitiger Nichterreichbarkeit des Familienrichters, das heißt außerhalb dessen Dienstzeiten bzw. richterlichen Notdienstes, verbunden mit der Nichterreichbarkeit der/ des Sorgeberechtigten.

6. Der Einschluss in einem Raum / „Beruhigungsraum“

Aufgrund der Problematik „missbräuchliche Aufsicht in der Erziehung“ ist mit der Inanspruchnahme von „Beruhigungsräumen“ in der Praxis vorsichtig umzugehen. Im Zusammenhang mit dem Thema „pädagogische Kunst“ wird daher empfohlen, die Nutzung eines „Beruhigungsraums“ als pädagogisch nicht begründbar zu erachten.

Der Abschluss in einem „Beruhigungsraum“ sollte also nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen :

- **als Maßnahme der Aufsicht bei „Leib- oder Lebensgefahr“ (Krisenintervention),** wenn andere Mittel nicht in Betracht kommen und nur für einen kürzeren Zeitraum. Die Begleitung der/ des Pädagogen/ in ist notwendig um den „Zwang“ pädagogisch zu begleiten. Kann dies in Ausnahmesituationen nicht praktiziert werden, weil ansonsten die pädagogische Arbeit mit anderen Gruppenmitgliedern bzw. deren Beaufsichtigung nicht gewährleistet ist, ist eine ausreichende Beobachtung des im „Beruhigungsraum“ befindlichen Kindes/Jugendlichen sicherzustellen. Bei Selbstgefährdung darf die/der Minderjährige nicht alleingelassen werden.
- Der Zeitrahmen der Freiheitsbeschränkung ist auf den jeweiligen Handlungsanlass bezogen. Es ist daher nicht verantwortbar, einen freiheitsbeschränkenden Zeitraum für kurze Zeit zu unterbrechen und ohne erneuten Anlass einen neuen kurzen Zeitraum beginnen zu lassen. Darin läge ein unzulässiger Freiheitsentzug, sofern sich der gesamte Zeitrahmen als längerfristig erweist (oberhalb des Ansatzes „wenige Stunden“).
- Für die/ den Pädagogen/ in bleibt die Verantwortung bestehen, den Einschluss jederzeit auf seine Eignung und **„Verhältnismäßigkeit“** zu hinterfragen. Daher ist permanent die Frage zu stellen, ob die im Zeitpunkt der Ursprungsentscheidung vorliegende akute Gefahr noch besteht .
- Wichtig ist auch, dass sich der Einschluss im Rahmen der aufsichtsorientierten Gefahrenabwehr (z.B. Fremdgefährdung mittels körperlicher Gewalt gegenüber Mitbewohnern/ innen oder Pädagogen/ innen) als **geeignete Maßnahme** darstellt. Eine Eignung liegt vor, wenn nur dadurch der akuten Fremdaggressivität begegnet werden kann. Noch schwieriger dürfte es sein, eine im Sinne der Eignung- das heißt der zielorientierten Vermeidung der Gefahrenlage - schlüssige Begründung für den Fall zu finden, dass sich die Gefahrenlage trotz Einschluss nicht ändert.

Das Abschließen eines „Beruhigungsraums“ für längere Zeit (maximal wenige Stunden) ist unzulässig: es ist kein Fall denkbar, der dies im Sinne der „Verhältnismäßigkeit“ rechtfertigt. Erfolgt der Einschluss unter Missachtung dessen, liegt rechtswidriger Freiheitsentzug vor, sofern nicht eine richterliche Genehmigung nach § 1631b BGB vorhanden ist. In letzterem Fall würde diese Genehmigung auf den Status einer „geschlossenen Gruppe“ ausgerichtet sein, nicht speziell auf das Abschließen in einem „Beruhigungsraum“.